

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn	
Ggf. Standort		
Studiengang	PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2022	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle
Akkreditierungsbericht vom	20.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangsprofile	34
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	35
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35

§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	37
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	39
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	39
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	40
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	41
§ 12 Abs. 2	41
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	42
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	43
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	46

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11): Um die Studierfähigkeit und das Erreichen der Qualifikationsziele sicherzustellen, muss in den Zugangsvoraussetzungen die Sprachkompetenz angepasst werden. Studierende müssen mindestens über ein Eingangsniveau des Spanischen von B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4): Der geplante Bezug der Prüfungsleistung im Modul M 9 Pop-Musik-Kulturen 2 / Música y populares 2 zum Abschlussmodul ist zu kennzeichnen. Möglich ist dies zum Beispiel durch einen Vermerk im Modulblatt und/oder dem Ersatz der optionalen Prüfungsform Klausur durch ein Exposé.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang „PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen“ ist ein interdisziplinärer Studiengang der Fächer Romanistik und Musik. Der Masterstudiengang richtet sich an Bachelorabsolvent*innen aus den Kultur-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften, die bereits über Sprachkenntnisse des Spanischen verfügen. In vier Semestern werden die Studierenden zu Kulturvermittler*innen ausgebildet und dazu befähigt, kreativ und verantwortlich an einem komplexen globalisierten Dialog der Kulturen mitzuwirken, in dem die deutsch-lateinamerikanischen Verflechtungen eine immer wichtigere Rolle spielen. Damit eröffnen sich ihnen unterschiedliche Berufsfelder wie Kulturpolitik, Kulturvermittlung, Musik- und Medienindustrie, Journalismus, Galerien, Museen u.v.m.

Das Masterstudium „PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen“ ist in seiner inter- und transdisziplinären Konzeption forschungs- und praxisnah ausgerichtet und soll den Studierenden zentrale Bereiche der Popkulturforschung, aus den Fächern Musik und Romanistik erschließen. Maßgeblich sind dabei populäre (Medien-)Kulturen und ihre Charakteristika in einer globalisierten, digitalisierten und medialisierten Welt. Damit ist der Studiengang der Leitidee der Universität Paderborn als „Universität der Informationsgesellschaft“ verpflichtet. Studierende lernen aktuelle und historische Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und Lateinamerika auf der Grundlage von Rezeptions-, Alteritäts- und Identitätstheorien kennen und erwerben dabei einen Überblick über zentrale Etappen, Inhalte und Konstruktionsformen von wechselseitiger Kulturaneignung, -aushandlung und -ablehnung ebenso wie vertiefte Kenntnisse der Verflechtung von Kulturtheorien im lateinamerikanisch-deutschen Kontext. Hinzutreten vertiefte fremd- und fachsprachliche Kenntnisse für einen Dialog und strategische Kommunikation, die auf die Vertiefung und Stärkung der deutsch-lateinamerikanischen Kulturbeziehungen ausgerichtet sind. Der Studiengang vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten sowie neue Formate der transkulturellen Kulturvermittlung kennenzulernen und in praxisbezogenen Projekten umzusetzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei dem Masterstudiengang PopMediaCulture handelt es sich nach Einschätzung der Gutachter*innen um ein überaus begrüßenswertes Angebot. Die Koppelung von Popkulturstudien und Romanistik ist sehr vielversprechend. Das Studiengangskonzept ist innovativ, denn nirgendwo im deutschsprachigen Raum werden die medialen Kulturen Lateinamerikas dermaßen exklusiv in den Blick genommen. Eine weitere Stärke ist der Praxisbezug des Studienganges. Die spezifisch deutsch-lateinamerikanische Vermittlungskonstellation und der interdisziplinäre,

praxisbezogene Austausch zwischen den Fächern Musik und Romanistik ist ein Alleinstellungsmerkmal. Die Studierenden sollen ihr erworbenes Wissen in kulturellen Vermittlungskontexten umsetzen können und dabei kreativ sowie verantwortlich den komplexen globalisierten Dialog der Kulturen mitgestalten.

Während der Begehung erhielten die Gutachter*innen einen Einblick in die langjährige, fruchtbare Zusammenarbeit, die der Einrichtung des Studiengangs vorausging. Außerdem ist in allen Gesprächsrunden der familiäre und wertschätzende Umgang an den Fachbereichen deutlich geworden. Das sehr spezifische und ansprechende Studienangebot überzeugt mit seiner Internationalität in doppelter Hinsicht: Einerseits werden internationale Fragestellungen unter Einbezug der internationalen Forschung nachgegangen. Andererseits ist der Studiengang für internationale Studierende nicht nur aus Lateinamerika interessant. Wegen der vorgesehenen Kohortengröße von zehn Studierenden pro Jahr handelt es sich um einen exklusiven Studiengang mit exzellentem Betreuungsschlüssel.

Anpassungen müssen nach Ansicht der Gutachter*innen im Bereich der Zugangsvoraussetzung und der Prüfungen vorgenommen werden. Die Hochschule hat bereits bei der Begehung signalisiert, dass beides zeitnah umgesetzt wird und die angepassten Besonderen Bestimmungen der PO zum Studiengang im Wintersemester 2021/22 die Gremien passieren. Außerdem sehen die Gutachter*innen Verbesserungspotential in Bezug auf das Curriculum, die nationalen und internationalen Partnerschaften und die Gleichstellungsmaßnahmen. Das Curriculum und die Partnerschaften könnten deutlicher der Diversität der lateinamerikanischen Länder Rechnung tragen. Dafür sollte zum Beispiel eine verstärkte Beschäftigung mit Phänomenen aus Brasilien stattfinden, das für das Verständnis der lateinamerikanischen Kulturen und insbesondere der lateinamerikanischen Musik zentral ist. Die Gleichstellungsmaßnahmen könnten sich noch deutlicher an den Bedarfen des inklusiven, interkulturellen und interdisziplinären Studienangebots orientieren.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen führt in vier Semestern (zwei Jahren) in Vollzeit und mit einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. Selbstbericht (im Folgenden: SB), 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen). Unter Einbezug eines sechs-semesterigen Bachelorstudiengangs beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre (vgl. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahme des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“ an der Universität Paderborn (in Folgenden: APO) § 5 Abs. 2/HG NRW § 61 Abs. 2). Somit ist der Studiengang in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Es wird keine spezifische Profilbildung angestrebt (vgl. SB, 1.2 Studiengangsprofile).

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor: „Mit der Erarbeitung der Masterarbeit weisen die Studierenden sowohl ihre transkulturellen und vermittlungsbezogenen als auch ihre wissenschaftlichen (Theorien, Methoden, Operationalisierung) Kompetenzen nach“ (vgl. SB, 4.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge). Die Masterarbeit ist in ein Modul (Modul 11: Masterarbeit/Tesis) eingebunden (vgl. SB, 1.5 Modularisierung). Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate (vgl. Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N.

Masterstudiengang „PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn (im Folgenden: PO) § 38).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind regelkonform dargelegt (vgl. SB, 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten/APO § 5/PO § 34). Berücksichtigt werden Studierende, die sowohl über einen kultur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorabschluss verfügen als auch die Sprachkompetenzen Spanisch B1 vorweisen können. Die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Bei Studierenden, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann „die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses“ (vgl. APO § 5 Abs. 1 S. 2b).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang PopMediaCulture – Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlungen schließt mit dem Grad Master of Arts (M.A.) ab (vgl. SB, 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen/APO § 3). Die Abschlussbezeichnung entspricht den Vorgaben. Weitere Grade, Zusätze oder Bezeichnungen sind im Regelstudium nicht vorgesehen.

Es wurden Musterdokumente des Diploma Supplements für den Masterstudiengang in deutscher und englischer Sprache vorgelegt (im Folgenden: DS). Diese entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und die einzelnen Module sind jeweils thematisch und zeitlich abgegrenzt und können innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden (vgl. PO § 35–37). Jedem Modul ist eine festgelegte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Diese liegt im Spektrum von neun bis 18 ECTS-Leistungspunkten je Modul. Die Modulbeschreibungen des Studienganges enthalten die erforderlichen Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (vgl. PO, Anhang 2: Modulbeschreibungen (im Folgenden: MB)). Die Darstellung der Benotung erfolgt in § 16 APO. Ebenfalls angegeben ist die Prüfungsart, -umfang und -dauer.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden ECTS-Leistungspunkten zugeordnet, die abhängig vom Arbeitsaufwand sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist (vgl. APO § 11, Absatz 2/PO § 37).

Die zu erwerbenden Leistungspunkte sind gleichmäßig über die Semester verteilt (vgl. PO, Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan). In den ersten beiden Semestern werden jeweils 30 ECTS-Leistungspunkte erworben, im dritten Semester 33 und im vierten 27. Gemäß Modulübersichtstabelle werden damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben. Der Arbeitsaufwand ist mit 30 Zeitstunden je ECTS-Leistungspunkt definiert (vgl. APO § 6, Absatz 2/SB, 1.6 Leistungspunktesystem). Eine Zuordnung der Prüfungsereignisse zu den Semestern findet im Studienverlaufsplan nicht statt.

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und führt damit unter Berücksichtigung eines vorherigen Bachelorstudiums zu einer Gesamtzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten. Die zu absolvierende Masterarbeit des Studienganges ist mit 18 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate (vgl. PO § 38).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Es wurden Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel ergriffen. Eine Anerkennung von universitären und anderen hochschulischen Leistungen auf nationaler Ebene erfolgt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (vgl. APO § 8, Absatz 1 und 3). Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten (vgl. APO § 8, Absatz 2).

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten kann nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit erfolgen (vgl. APO § 8, Absatz 5). Außerhochschulische Leistungen werden im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt. Dabei wird die Äquivalenz von Inhalt und Niveau geprüft. Die Entscheidung über Anerkennung und Anrechnung obliegt in allen Fällen dem Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der thematische Fokus auf den Bereichen Curriculum und Prüfungssystem. Es wurde ausführlich diskutiert, ob das vorgesehene Curriculum zum Erreichen der Qualifikationsziele beiträgt. Mit dem Untertitel „Deutsch-lateinamerikanische Kulturvermittlung“ erhebt der Studiengang einen ganzheitlichen Anspruch, der sich im Studiengangskonzept noch nicht in aller Deutlichkeit wiederfindet. Die Konzentration auf spanischsprachige Kulturen erklärt sich zwar mit der in Paderborn fehlenden Lusitanistik und Forschenden zu indigenen Kulturen in Lateinamerika, trotzdem sollte zum Beispiel die zentrale Rolle von Brasilien sowie die Rolle der indigenen Gruppen für popmediale Kulturen herausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurde besprochen, in welchem Maße Auslandserfahrungen als verpflichtender Bestandteil des Studiums integriert sein sollten. Ferner wurde die Genese und Aussagekraft des vorgesehenen Haupttitels „PopMediaCulture“ thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Für den konsekutiven Masterstudiengang PopMediaCulture wurden Qualifikationsziele formuliert, die den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. So werden Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, Kenntnisse von Theorien, Methoden und Methodologien und Forschungsansätze aus den Bereichen Landeskunde, Kulturwissenschaften, Popular Music Studies, Medienkulturforschung und Kulturvermittlung vermittelt (vgl. SB S. 15–16). Als weitere Schlüsselqualifikationen gibt die Hochschule folgendes an (vgl. ebenda):

„Vermittlung von Fähigkeiten zur sachadäquaten Nutzung aktueller digitaler Informations- und Medientechnologien, kritische Medienkompetenz, inter- und transkulturelle Kompetenzen, Sprachkompetenzen, Team- und Kooperationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie die Fähigkeit zum Umgang mit (pop-)kultureller Heterogenität in inklusiven Gesellschaften“.

Anhand des Modulhandbuchs (vgl. PO Anhang 2) wird deutlich, in welchem Abschnitt des Studiums die genannten Qualifikationsziele erreicht werden. Die Qualifikationsziele umfassen auch den Aspekt der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss innovationsorientierte Kulturpolitik initiieren und begleiten. Dafür werden sie in die Lage versetzt, kulturpolitische Prozesse im deutsch-lateinamerikanischen Kontext zu verstehen, neu zu denken, weiterzuentwickeln sowie fachsprachlich zu begleiten.

Der Masterstudiengang ist verbreiternd und vertiefend ausgestaltet. Ferner erlernen die Studierenden einen fachübergreifenden Blick auf (pop-)kulturelle Räume. Somit entsprechen die Qualifikationsziele dem angestrebten Abschlussniveau und stellen sicher, dass Absolvent*innen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im nationalen und internationalen Kontext aufnehmen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen die Offenheit der Hochschulleitung für innovative Studiengangskonzepte, die sich an aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussionen orientieren. Der Studiengang PopMediaCulture widmet sich der Erforschung und Weiterentwicklung globaler Kommunikationsprozesse am Beispiel der lateinamerikanischen Popkulturen, die auf dem Weltmarkt eine zentrale Rolle spielen. Gemeinsam mit den Studierenden und in zahlreichen (Forschungs-)Projekten wird die gesellschaftliche Relevanz des Kulturaustauschs sichtbar gemacht. Somit wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen deutlich. Weiterhin werden die Studierenden befähigt, sich wissenschaftlich mit dem Themenkreis der Kulturvermittlung auseinanderzusetzen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (z.B. in den Modulen M1, M2 und M7), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z.B. in den Modulen M3, M4 und M 5)), Kommunikation und Kooperation (z.B. in den Modulen M6, M8 und M10) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis (z.B. in den Modulen M9 und M11) und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Im interdisziplinären Studiengang werden neben aktuellem Fachwissen fachübergreifendes Wissen und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

Der Masterstudiengang richtet sich an einen breiten Interessentenkreis, der sich aus kulturwissenschaftlicher Sicht mit Lateinamerika auseinandergesetzt hat und über ausreichende Sprachkenntnisse im Spanischen verfügt. Sowohl von Hochschuleseite als auch von Seite der Gutachter*innen wird erwartet, dass der Studiengang auf überregionales und internationales Interesse stößt. Wenn Studierende aus Lateinamerika nach Paderborn kommen, findet schon im Studienalltag deutsch-lateinamerikanischer Kulturkontakt statt und das wäre sehr positiv. Um die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu erreichen, müssen die Sprachvoraussetzungen jedoch aus Sicht der Gutachter*innen angepasst werden. Bisher wird als Eingangsniveau B1 im Spanischen verlangt. Dies entspricht dem Mindestniveau zu Bachelorstudiengängen. Ferner müssen internationale Studierende Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 vorweisen. Da es sich um einen zweisprachigen Studiengang handelt, in dem deutsch- und spanischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, müssen daher auch aus Gründen der Vergleichbarkeit die Spanischanforderungen auf B2 angehoben werden. Die Progression in der Sprache wird dann im Laufe des Studiums durch die Sprachkurse und die teilweise spanischsprachigen Veranstaltungen sichergestellt, in denen Fachvokabular vermittelt wird. Die Fachvertreter*innen an der Universität Paderborn halten die vorgebrachten Argumente

für schlüssig und schließen sich der Einschätzung an. Die Zugangsvoraussetzungen sollen schnellstmöglich angepasst werden. Über die Möglichkeit, als weitere Sprachvoraussetzungen z.B. Englisch einzuführen, wurde kurz diskutiert. Alle Beteiligten waren sich aber einig, dass dies den Zugang für ausländische Studierende erschweren würde. Es sollte nach Anlaufen des Studiengangs beobachtet werden, ob Studierende ohne Englischkenntnisse einen Nachteil im Studium z.B. mit der fachlichen Literatur oder im internationalen Bereich haben.

Da die Studierenden neben Fachwissen auch methodische sowie Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen erlernen, werden sie auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit vorbereitet. Die Gutachter*innen begrüßen, dass mögliche Berufsfelder klar kommuniziert werden. Weiterhin werden im Studium Stärken und Gefahren des kulturellen Sektors (Befristung, Selbstständigkeit, etc.) thematisiert.

Entscheidungsvorschlag

Nicht Erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um die Studierfähigkeit und das Erreichen der Qualifikationsziele sicherzustellen, muss in den Zugangsvoraussetzungen die Sprachkompetenz angepasst werden. Studierende müssen mindestens über ein Eingangsniveau des Spanischen von B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das viersemestrige Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte (vgl. MB, PO Anhang 1). Im ersten Abschnitt (1.–2. Sem.) werden die Studierenden in die Grundlagen und Theorien der Popmusik- und Medienkulturforschung eingeführt (Modul 1), erhalten einen Überblick über popkulturelle Vermittlungsprozesse (Modul 2) und die beteiligten Fachdisziplinen Romanistik und Musik (Module 3 und 8). Außerdem vertiefen die Studierenden die für den Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse (Modul 7). In diesem Abschnitt ist außerdem je ein Projektseminar vom Institut für Romanistik bzw. vom Fach Musik vorgesehen, um Theorien zur Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungs- und Medienprojekten vor dem Hintergrund des deutsch-lateinamerikanischen Kulturaustausches zu reflektieren.

Der zweiten Studienabschnitt (3.–4. Sem.) ist den fachlich aufbauenden und erweiternden bzw. praxisorientierten Modulen vorbehalten (Module 4, 5, 9 und 10). Es werden Konzepte und Theorien der lateinamerikanischen Kulturstudien sowie aktuelle Perspektiven der Popular Music

Studies vermittelt, um interdisziplinäre und transkulturelle Perspektiven einnehmen und diese selbstständig reflektieren zu können. Schließlich weisen die Studierenden mit der Erarbeitung der Masterarbeit sowohl ihre transkulturelle und vermittlungsbezogene als auch ihre wissenschaftliche Kompetenz nach.

Um den Studierenden die Bandbreite der wissenschaftlichen und fachlichen Qualifikationen und Anforderungen zu vermitteln, werden verschiedene Lehr- und Prüfungsformen genutzt (vgl. 2.2.2.5 in diesem Dokument). Daneben sind im Curriculum praktische Anteile vorgesehen (Praxismodule 6 und 10). Die Praxismodule schulen Studierende, sich in verschiedene Aufgaben- und Verantwortungsbereiche einzuarbeiten bzw. sie zu übernehmen. Gegenstand dieser praktischen Kulturarbeit können Konzert- und Multimediaevents, Kulturvermittlungsprojekte, Podcasts, Radiosendungen, Blogs/Websites, Videoreihen etc. sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst wurde die Studiengangsbezeichnung thematisiert. Die Programmverantwortlichen erklären, dass der Titel die Zielsetzung des Studienganges wiedergibt. Untersucht wird aus interdisziplinärer Perspektive der Umgang mit Medien, der sich im Zuge weltweiter Prozesse verändert hat. Gemäß den Forschungsschwerpunkten in Paderborn werden vor allem Literatur (Krimi, Comic, Lyrik), Theater und Musik in den Blick genommen, in denen sich Popkulturen manifestieren. Zusätzlich spielen die digitalen Medien eine herausragende Rolle. Somit werden über den medientheoretischen Zugang nicht nur der Mainstream, sondern auch Subkulturen oder diejenigen indigene Kulturen greifbar, die technologisch affin sind. Ebenfalls anhand von Medien lassen sich Hybridisierungsprozesse oder spartenübergreifende Verhandlungsprozesse von Identitäten greifen. Die Programmverantwortlichen berichten, dass bezüglich des Studiengangskonzepts und vor allem des Titels Diskussionen mit den Partneruniversität in Lateinamerika stattfanden. Überdies lehnt sich der Titel an erfolgreiche Studiengänge in Paderborn an. Dabei zeigen die drei Bestandteile Pop, Media und Culture die Breite des Studienangebots auf, während der Untertitel die spezifische Ausrichtung verdeutlicht.

Die Gutachter*innen stimmen den Studierenden zu, dass der Titel „catchy“ ist und ein internationales Publikum anlocken kann. Gleichzeitig sehen sie es aber kritisch, dass für einen spanischsprachigen Studiengang ein englischer Titel gewählt wurde. Damit gerät das erklärte Ziel, keine eurozentrische Perspektive einzunehmen, sondern demokratisierende Prozesse über Medien sichtbar zu machen, machtpolitische Konstellationen zu entlarven und unterschiedliche Formen von Hierarchisierung und Ausgrenzung sichtbar zu machen, in Gefahr. Ein spanischsprachiger Titel wäre für die Zielgruppe genauso, wenn nicht sogar besser verständlich.

Darüber hinaus wiesen die Gutachter*innen auf die multilinguale Realität in der Region hin, die sich nur bedingt im Curriculum widerspiegelt. Zentral ist ihrer Meinung nach, dass die Rolle des

Portugiesischen deutlicher herausgestellt wird. Die Hochschule erklärt, dass die Fokussierung auf die spanischsprachigen Länder mit der personellen Ausstattung an der Universität Paderborn zusammenhängt. Selbstverständlich sollen aber auch Popkulturen in anderen Sprachräumen insofern mitbearbeitet werden, als dass kulturelle Phänomene miteinander in Beziehung gesetzt werden. Zum Beispiel über das Medium Comic könnten indigene Kulturen besprochen werden. Bisher ist es jedoch nicht angedacht, Brasilien als Schwerpunkt im Studiengang zu verankern. Für die Gutachter*innen sind die dargelegten Gründe nachvollziehbar. Sie sehen es jedoch als bedenkenswertes Weiterentwicklungspotential an, mindestens Brasilien, das zum Beispiel in der Popmusik oder im Theater Impulsgeber zahlreicher Entwicklungen war, expliziter im Studium zu verankern. In diesem Zusammenhang sollte auch in Erwägung gezogen werden, ein Angebot zum Erlernen des Portugiesischen zu schaffen.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass das Studium vielfältige, an den Fachkulturen und dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Im Gespräch mit den Studierenden ist deutlich geworden, dass die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sehr gut funktioniert. Als Alleinstellungsmerkmal des Studiums sehen die Gutachter*innen die Praxisanteile an. Dabei stehen die Kulturvermittlungspraxis und die Wissenschaftspraxis nebeneinander, denn die Projektarbeiten werden stets wissenschaftlich-theoretisch eingebettet und reflektiert. Dies wird von den Gutachter*innen gelobt, da Lateinamerika nicht exotisiert werden sollte, sondern die reflektive Haltung auch in der Vermittlungspraxis deutlich werden muss. Die Gutachter*innen begrüßen es, dass die historische Entwicklung der kulturellen und politischen Lage in dem Studiengang Eingang findet.

Dass das Projekt- und Veranstaltungsmanagement eine Schlüsselkompetenz des Studiums ist, wird von den Studierenden als positiv hervorgehoben. Außerdem begrüßen sie die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, da es eine gute Möglichkeit ist, um die gelernten Theorien und Methoden in der Praxis mit einer internationalen Gruppe anzuwenden. Die Gutachter*innen schließen sich dem Votum an und betonen, dass die vielschichtige Internationalität eine weitere Stärke des Studienganges ist.

Insgesamt können die Gutachter*innen bestätigen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die formulierten Punkte sind als Weiterentwicklungspotential im Curriculum zu verstehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen den englischen Haupttitel des Studienganges zu überdenken. Ein spanischsprachiger Titel wäre stimmiger im Hinblick auf das Studiengangskonzept und die Zielgruppe.
- Es wäre wünschenswert, in Zukunft auch eine verstärkte Beschäftigung mit Phänomenen aus Brasilien, besonders in Bezug auf Popmusik, zu ermöglichen. Dafür könnte zunächst auf Lehrbeauftragte zurückgegriffen werden.
- In diesem Kontext wäre es ebenfalls empfehlenswert, Studierenden ein zusätzliches Angebot zum Erlernen des Portugiesischen zu ermöglichen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang PopMediaCulture wird im 3. Sem. ein Aufenthalt im lateinamerikanischen Ausland dringend empfohlen (vgl. SB S. 17–18). Dabei bietet es sich besonders an, das zweite Projektmodul (Modul 10) im lateinamerikanischen Ausland zu absolvieren, um sich Kompetenzen in interkultureller Kulturvermittlung und -mediation sowie Kenntnisse über Prozesse der Projektarbeit in einem internationalen Kontext zu erarbeiten. Unterstützung erhalten die Studierenden von den Ansprechpartnerinnen und -partnern der beteiligten Fächer und den zentralen Einrichtungen des Internationalisierungsbüros sowie der Praktikumskoordination In- und Ausland (SB S. 15). An Partnerhochschulen erbrachte Leistungen werden angerechnet und nicht-hochschulische Leistungen werden nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention anerkannt (vgl. 1.7 in diesem Dokument). Finanzielle Unterstützung erhalten die Studierenden über zentrale Fördereinrichtungen wie den DAAD aber auch über einen Fördertopf der Fakultät für Kulturwissenschaften (300 € für ein Auslandspraktikum in Europa, 500 € außerhalb von Europa).

Die Fächer Romanistik und Musikwissenschaft arbeiten mit lateinamerikanischen Universitäten und außeruniversitären Praxispartnern zusammen. Langjährige Kooperationen sowie Vereinbarungen mit der Universidad de Caldas (Kolumbien), der Universidad de Buenos Aires (Argentinien) und der Universidad de Chile (Chile) bieten verlässliche Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen die bestehenden Kontakte zu lateinamerikanischen Universitäten. Gleichzeitig verweisen sie auf die Größe und Vielfalt der lateinamerikanischen Länder.

Daraus resultiert die Notwendigkeit, weitere Kontakte aufzubauen. Die Programmverantwortlichen können von Gesprächen mit Kooperationspartnern in Mexiko, Kuba und Peru berichten. Zukünftig ist außerdem eine Erweiterung um die französischsprachige Karibik angedacht. Die Lehrenden verweisen auf das europäische Lateinamerikanistennetzwerk, in dem sie aktiv sind und das als weiterer Katalysator für neue Partnerschaften dienen kann. Die Gutachter*innen unterstützen nachdrücklich die Ausweitung des Netzwerkes und sprechen sich für eine Institutionalisierung der Partnerschaften z.B. in Form von Kooperationsvereinbarungen aus, denn verlässliche Partnerschaften werden der Studienqualität sehr zuträglich sein. Ebenso könnten Kooperationsbemühungen in Deutschland intensiviert werden. Wichtig ist, so das Gremium weiter, dass Kulturkontakt, der Grundlage für Kulturvermittlung ist, tatsächlich stattfindet. Wie sich die Auslandserfahrungen ausgestalten, hängt von den finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ab. Die Gutachter*innen können sich sowohl ein Auslandssemester als auch kürzere Aufenthalte für Praktika, Forschungsreisen etc. vorstellen. Um Chancengleichheit und Diversity für alle Studierenden sicherzustellen, können auch Projekte mit lateinamerikanischen Gruppen in der Region als Auslandserfahrung angerechnet werden. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist das Theaterprojekt von Prof. Thiem. Zur Einführung des Studienganges wird mit einer an der Universidad de Caldas angesiedelten Theatergruppe ein Theaterstück aufgeführt, das sich mit dem Männerbild des lateinamerikanischen Mannes in Columbien auseinandersetzt. Insgesamt befinden die Gutachter*innen, dass der Praxisbezug vor allem durch Auslandserfahrungen sichergestellt werden kann. Daher sollte geprüft werden, ob Auslandserfahrungen im Studiengang verbindlich gemacht werden.

In Hinblick auf die Mobilität lobten die Studierenden ein weiteres Mal die exzellente Betreuung. Im Rahmen von Auslandssemestern findet eine enge Beratung zu inhaltlichen Fragen aber auch organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten statt. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen funktioniert problemlos. Die Gutachter*innen bestätigen daher, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mit Blick auf die Diversität der lateinamerikanischen Länder wird empfohlen, eine weitere Institutionalisierung der Partnerschaften in Lateinamerika ins Auge zu fassen. Dazu zählt, dass bestehende Kooperation ausgebaut und gepflegt und neue Kooperationen geschlossen werden könnten. Auch regionale bzw. nationale Netzwerke könnten erweitert werden.

Außerdem wäre es wünschenswert, Möglichkeiten der Finanzierung von Auslandsaufenthalten zu prüfen.

- Wenn die finanziellen und organisatorischen Maßnahmen dies zulassen, wird eine Prüfung empfohlen, ob Auslandserfahrungen im Studiengang verbindlich gemacht werden können. Dazu könnten die Fächer ein Konzept ausarbeiten, was unter Auslandserfahrungen verstanden wird (z.B. Auslandssemester, Exkursionen, Forschungsprojekte, Auslandspraktikum).

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Entsprechend dem Profil der Universität Paderborn wird die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professor*innen der Fächer Musik und Romanistik gewährleistet (vgl. SB S. 18). Dem Masterstudiengang stehen fünf Professor*innen aus den Bereichen Musik, Romanistik und Eventmanagement, drei Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (Romanistik) und nach Bedarf ein*e Lehrbeauftragte*r zur Verfügung (vgl. Anlagen Curriculum Vitae und Ausstattung).

Maßnahmen zur hochschuldidaktischen Qualifizierung werden von der Stabstelle für Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik verantwortet (vgl. SB S. 7). Das Weiterbildungsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ dient der Verbesserung und Sicherung der Qualität der Lehre, wodurch die Entwicklung und Implementierung neuer und innovativer Methoden in der Lehre und die Kompetenzförderung der Lehrenden erzielt wird. Mit der Entwicklung von professioneller Lehrkompetenz unterstreicht die Universität Paderborn ihren Anspruch an exzellente Lehre. Weiterhin verfügt die Universität Paderborn über einen strukturierten Prozess des Berufungsmanagements.²

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang PopMediaCulture profitiert von erfolgreichen Forschungs- und Lehrstrukturen in den Bereichen Popmusik und Romanistik. In dem neuen Studiengang können die vorhandenen Kompetenzen gebündelt und um den lateinamerikanischen Blickwinkel erweitert werden. Weiterhin als positiv heben die Gutachter*innen hervor, dass die Lehrenden nicht nur über fachliche, sondern auch über vermittlungspraktische Kompetenzen verfügen. Auf diese Weise wird dem praxisorientierten Studiengangskonzept Rechnung getragen. Die Studierenden können

² Homepage des Berufungsmanagements: <https://www.uni-paderborn.de/zv/4-2/berufungsangelegenheiten/>; Berufsordnungsordnung: https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/zv/4-5/justizariat/Berufsordnungsordnung_Gesamtfassung_13_08_2013.pdf.

zudem von den Netzwerken der Dozierenden profitieren. So gibt es regionale (Salsaverein in Paderborn, Interkultureller Chor Klangkult, u.v.m.) und internationale Kontakte (Krimifestival mit Autorinnen und Autoren der Szene in Mexico, etc.).

Wegen der engen Verzahnung mit den Nachbarstudiengängen wurde im Rahmen der Begehung die Exklusivität des Angebots diskutiert. Die Hochschule gibt an, dass es sich zum Teil um bestehendes Lehrangebot, zum Teil um exklusive Angebote handelt, die wiederum bei Bedarf für andere Studiengänge geöffnet werden können. Die exklusiven Angebote dienen neben der spezifischen fachwissenschaftlichen Ausbildung auch der Stärkung eines Kohortengefühls. Dagegen sind gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Studiengängen besonders im Projektbereich vorgesehen, um eine gewisse Gruppengröße (5–10 Studierende) sicherzustellen und so den Workload der Studierenden überschaubar zu halten. Regelmäßige, gemeinsame Veranstaltung mit den Lehramtsstudierenden, die zu großen Gruppen führen könnten, sind im Kerncurriculum nicht vorgesehen. Die Gutachter*innen können sich dieser Planung anschließen. Sie betonen aber, dass die enge Betreuung zu den Stärken des Studienganges gehört und daher dauerhaft sichergestellt werden sollte.

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass das Curriculum des Masters PopMediaCulture durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Administration des Studienganges wird durch zwei Sekretär*innen des Instituts für Romanistik gewährleistet. Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der räumlichen Ausstattung gesichert (vgl. Anlage Ausstattung, SB S. 15, siehe auch: 2.2.5 in diesem Dokument). Für künstlerische Projekte stehen geeignete Räumlichkeiten und Materialien zur Verfügung. Der Bestand der Bibliothek ermöglicht den Studierenden den Zugang zu aktueller Forschungsliteratur in Form von physischen Medien und Onlinepublikationen (vgl. Anlage Ausstattung). Das im Aufbau befindliche Digitale Lehr- und Lernlabor (DILL) unterstützt die Studierenden zusätzlich bei der Entwicklung von Kompetenzen zum Einsatz von digitalen Medien im zukünftigen Berufsalltag. Darüber hinaus unterstützt das Zentrum für Informations- und Medientechnologie Studierende,

Mitarbeitende und Externe in allen Fragen der IT-Infrastruktur.³ Campusweit stehen die WLAN-Netzwerke eduroam und webauth zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass für den Studiengang eine angemessene Ressourcenausstattung vorgesehen ist. Das Gremium schließt sich allerdings der Aussage der Romanistik an, dass eine weitere Verknappung der Sachmittel die Studierbarkeit gefährden könnte (vgl. Anlage Ausstattung, S. 6). Daher wurde in der Gesprächsrunde mit der Hochschulleitung nach dem Weiterentwicklungspotential des Studienganges gefragt. Die Hochschulleitung gab an, dass die Finanzierung für den Akkreditierungszeitraum auch bei geringen Studierendenzahlen gesichert ist. Weitere finanzielle Zusagen hängen von der Nachfrage des Studienganges ab. Alle Beteiligten zeigen sich aber sehr optimistisch, da bisher die Planung und das Qualitätsmanagement an der Fakultät so gut funktioniert haben, dass keine neu eingeführten Studiengänge wieder geschlossen werden mussten.

Die Gutachter*innen halten das Servicecenter Medien für sehr nützlich.⁴ Dort können Medienarbeitsplätze genutzt und Medien ausgeliehen werden. So können die Studierenden ihre Medienkompetenz trainieren, die für künftige Berufstätigkeiten zentral ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung von Prüfungen und die Prüfungsarten sind unter Abschnitt II und III APO und § 37–38 PO geregelt. Zusätzlich nimmt die Hochschule im Abschnitt 4.2 des SB (S. 18) Stellung zu den Prüfungen. Im Masterstudiengang PopMediaCulture sind folgende Prüfungen vorgesehen: Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit, Portfolio und die Masterarbeit. Darüber hinaus wird die Studienleistung „qualifizierte Teilnahme“ im Studiengang genutzt (vgl. § 15 Abs. 2 APO, § 37 Abs. 3 PO).

Die Prüfungen sind i.d.R. auf das Modul bezogen (Ausnahme: Modul 7) und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die zwei Prüfungen im Modul 7 sind didaktisch begründet (vgl. 2.2.2.6 in diesem Dokument). Die Module sind jeweils additiv gestaltet, weshalb die Prüfungsleistung entweder an den Kurs b) angebunden ist oder den Inhalt beider Lehrveranstaltungen umfasst. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, müssen die Prüfungsformen zukünftig getestet und bei

³ Homepage des Zentrums: <https://imt.uni-paderborn.de/>.

⁴ <https://imt.uni-paderborn.de/servicecenter-medien>.

Bedarf weiterentwickelt werden. Dafür wird das Qualitätsmanagementsystem der Universität und der Fakultät für Kulturwissenschaften Anwendung finden (vgl. SB S. 5–7 und 11–15, siehe auch: 2.2.4 in diesem Dokument).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begehung konnten die Gutachter*innen einen tieferen Einblick in das Prüfungssystem erhalten. Es wurde um weitere Erläuterung zu der Studienleistung „qualifizierte Teilnahme“ gebeten. Die Hochschule gibt an, dass diese in allen Studiengängen der Fakultät verpflichtend ist und je nach Fach eine individuelle Ausprägung erfahren kann. Diese in den allgemeinen und den besonderen Prüfungsordnungen vermerkte Regelung wurde unter Einbezug aller Statusgruppen, und damit auch der Studierenden, festgelegt. Regelmäßige Workloaderhebungen zeigen, dass dadurch keine Mehrbelastung der Studierenden entsteht. Dies bestätigte sich auch im Gespräch mit den Studierenden, die die zu erbringenden Teilleistungen als Hilfestellung und nicht als zusätzliche Prüfungsbelastung wahrnehmen. Die Teilnahmenachweise sind sinnvoll gestaltet und dienen der Vorbereitung auf die Modulprüfung.

Ebenfalls hinterfragt wurde, wie mit Wahloptionen bei Prüfungsleistungen umgegangen werden soll. Die Dozierenden erklären, dass vor jedem Semester eine Abstimmung über die Prüfungsleistungen stattfindet, um sicherzustellen, dass es heterogene Prüfungen gibt und sich die Arbeitsbelastung der Studierenden gleichmäßig über das Semester verteilt. Grundlage dieser Abstimmung werden neben fachlich-inhaltlichen Gründen die Lehrveranstaltungsevaluationen und weiteres Feedback der Studierenden oder der Fachschaft sein. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie die Flexibilität in den Prüfungen als positiv einschätzen. Außerdem bestätigen sie, dass die Art der Prüfung spätestens in der ersten Semesterwoche kommuniziert wird.

Insgesamt schätzen die Studierenden die Prüfungsbelastung als angemessen ein. Lediglich im vierten Semester befürchteten sie einen sehr hohen Workload. Im Vorgespräch zwischen Lehrenden und Studierenden konnte aber geklärt werden, dass die Prüfung in Modul 9 als Vorbereitung für die Masterarbeit gedacht ist. Auch im Gespräch mit der Gutachtergruppe bestätigte die Studiengangsleitung dies. So kann ein Exposé geschrieben oder ein Thema ausprobiert werden, bevor die Masterarbeit begonnen wird. Dieses Konzept funktioniert in anderen Studiengängen bereits. Die Gutachter*innen stimmen dem zu. Allerdings muss sich die angedachte Praxis auch im Modulhandbuch wiederfinden und entsprechend der Bezug zum Abschlussmodul hergestellt werden. Die Prüfungsform „Klausur“ erscheint unter diesen Umständen nicht geeignet. Die Studiengangsleitung bedankt sich für den Hinweis und ist gerne bereit, das Modulhandbuch entsprechend anzupassen. Von dieser Ungenauigkeit abgesehen sind sich die Gutachter*innen einig, dass die verschiedenen Prüfungen an der Fachkultur orientiert und kompetenzorientiert gestaltet

sind. Durch die Prüfungen wird den Studierenden erlaubt, zu zeigen, dass und wie sie die angestrebten Lernziele erreicht haben.

Entscheidungsvorschlag

Nicht Erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der geplante Bezug der Prüfungsleistung im Modul M 9 Pop-Musik-Kulturen 2 / Música y populares 2 zum Abschlussmodul ist zu kennzeichnen. Möglich ist dies zum Beispiel durch einen Vermerk im Modulblatt und/oder dem Ersatz der optionalen Prüfungsform Klausur durch ein Exposé.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit soll durch einen verlässlichen Studienbetrieb und die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck wird es gemeinsame Planungen zwischen den am Studiengang beteiligten Fächern geben. Außerdem werden die Studierenden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf verschiedenen Ebenen – das Studienbüro auf Fakultätsebene, die Fachstudienberatung auf Studiengangsebene und die Dozierenden auf Lehrveranstaltungsebene – betreut (vgl. SB S. 13–14).

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen, da die Lernergebnisse aller Module innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Für den Masterstudiengang existiert ein exemplarischer Studienverlaufsplan (vgl. PO Anlage 1), der Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen sowie Workload je Semester aufzeigt. Der Workload soll zukünftig regelmäßig im Rahmen der studentischen Veranstaltungskritik evaluiert werden (vgl. Anlagen Evaluationsordnung § 5 und Studierendenbefragung S. 27–28, siehe auch 2.2.4 in diesem Dokument). Alle Module haben mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten und es ist mit einer Ausnahme (Modul 7) nur eine Modulprüfung vorgesehen. In keinem Semester sind mehr als sechs Prüfungen geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zwei Teilprüfungen im Modul 7 sind nach Ansicht der Gutachtergruppe didaktisch sinnvoll, da es sich um aufeinander aufbauende Sprachveranstaltungen handelt, die jeweils spezifische Kompetenzen adressieren (in Kurs a) Lexicogrammatik und Ausdruck, in Kurs b) Textproduktion und Mediation). Das Studiengangskonzept unterstützt ein Studium in Regelstudienzeit. Die Gutachtergruppe ist zudem überzeugt, dass die vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gerade

zu Beginn des neuen Studiengangs gewährleisten, dass Lernbelastung, Prüfungsumfang und -organisation im Bedarfsfall justiert werden. Bei der Durchsicht der Unterlagen fiel den Gutachter*innen auf, dass das Studienangebot sukzessive aufgebaut werden soll, d.h. im Wintersemester 2022/23 werden lediglich Lehrveranstaltungen und Module angeboten, die nach dem Studienverlaufsplan für das jeweilige Fachsemester empfohlen werden (§ 33 Abs. 2 PO). Dies ist nachvollziehbar. Es wäre jedoch für Studieninteressierte hilfreich, wenn diese Information auch auf der Homepage des Studienganges vermerkt werden könnte.

Darüber hinaus stellen die Gutachter*innen fest, dass die ausgewogene Mischung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen die aktive Gestaltbarkeit des Studienablaufs für die einzelnen Studierenden sicherstellt. Die Studierenden können individuelle Karrierepläne verfolgen und werden dabei durch ein engmaschiges Betreuungskonzept unterstützt.

In allen Gesprächsrunden wurden zudem die familiären Strukturen betont. Diese werden durch die räumliche Nähe am Campus noch unterstützt. Es wurde deutlich, wie eng die Fachschaft und die Professuren zusammenarbeiten. Die Studierenden berichten, dass die Dozierenden immer ansprechbar sind und schnell gemeinsame Lösungen erarbeitet werden. Besonders in der Coronazeit hat sich der enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden bewährt, denn die Studierenden fühlten sich durch digitaler Angebote und Telefonsprechstunden trotz fehlender Präsenz sehr gut betreut. Weiterhin loben die Studierenden die Stelle des Vertrauensdozierenden aus dem akademischen Mittelbau. Diese Position vermittelt zwischen den Studierenden und den Professuren und vertritt in den Gremien die Belange der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, auf der Homepage des Studienganges zu vermerken, dass der Studiengang sukzessive aufgebaut wird.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird systematisch berücksichtigt. Garant dafür sind langjährige Kooperationen der am Studiengang beteiligten Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit einschlägigen internationalen Fachverbänden (z.B. International Association for the Study of Popular Music, Hispanistenverband, Romanistenverband) sowie internationalen Netzwerken (z.B. Norient – Network for Local and Global Sounds and Media Culture, internationale Forschergruppen zu Popmedien und Digital Humanities).

Die Studierenden lernen durch die enge Verzahnung aktueller theoretischer, methodologischer, musik- und medienpraktischer sowie kulturmanagerialer Inhalte unterschiedliche fachbezogene Referenzsysteme zu reflektieren. Dies geschieht unter anderen in Form von transdisziplinären Projekten, in denen die Studierenden an relevanten gesellschafts- und kulturpolitischen Fragestellungen arbeiten und die unterschiedlichen theoretischen Ansätze, Methoden und Perspektiven vor dem Hintergrund transkultureller Kulturvermittlung miteinander verknüpfen. Ein Auslandsaufenthalt bietet zusätzlich die Möglichkeit, die erworbenen Kompetenzen zu erweitern und in einem internationalen Kontext zu reflektieren. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, Vorträge von nationalen und internationalen Expert*innen aus dem akademischen sowie außerakademischen Bereich (z.B. Musik- und Medienindustrie, Kulturpolitik, Kulturmanagement, Theaterwesen, Verlage, Filmbranche) im Rahmen von an der Universität Paderborn stattfindenden Tagungen, Gastvorträgen und Podiumsdiskussionen zu besuchen und damit am aktuellen fachspezifischen Diskurs teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs im Abgleich mit dem internationalen Diskurs und in enger Abstimmung mit den Studierenden reflektiert und ggf. weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass im Masterstudiengang PopMediaCulture die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf der Ebene der Universität, der Fakultät und der Fächer sind funktional und angemessen. Die familiären Strukturen und die sehr gute Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden wird sicherstellen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze kontinuierlich geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Durch regelmäßige Treffen und Absprachen der Fachvertreter*innen wird gewährleistet, dass die Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien vermittelt

werden. Dafür sprechen auch die aktuellen Forschungsprojekte der Beteiligten, die aktiv in den Studiengang einfließen. Ein Beispiel ist das fakultätsübergreifende BMBF Projekt "kulturPreis – Steigerung der kulturellen Teilhabe mittels innovativer und ökonomisch nachhaltiger Preiskonzepte" zur Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten von innovativen Preiskonzepten und -gestaltung in Kulturbetrieben.⁵ Im Rahmen des Projekts sollen wissenschaftliche Erkenntnisse direkt in der Praxis erprobt werden, weshalb neben der Universität weitere Akteure aus der Paderborner Kulturlandschaft an dem Projekt beteiligt sind. Die Gutachter*innen sind sich einig, dass die Studierenden sowohl von den wissenschaftlichen Ergebnissen als auch dem Netzwerk von Kulturbetrieben in der Region sehr profitieren können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine studiengangsspezifischen Daten zum Studienerfolg vor. Seit 2009/2010 hat die Universität Paderborn ein ganzheitliches, institutionelles Qualitätsmanagementsystem (QMS) für Studium und Lehre implementiert und entwickelt dies stetig weiter (vgl. SB S. 5–7). Die Umsetzung des QMS basiert auf einem institutionalisierten zyklischen Prozess, der zu weiterführenden Erkenntnissen und kontinuierlichen Verbesserungen führen soll. Verantwortlich für die strategische Qualitätsentwicklung und das Controlling ist der Vizepräsident für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement. Die avisierten Ziele und geplanten Maßnahmen werden in Entwicklungsgesprächen mit der Hochschulleitung abgestimmt und in Form von Zielvereinbarungen mit den fünf Fakultäten festgehalten. Als Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Paderborn können die folgenden genannt werden. Zum Ersten finden regelmäßige hochschulweite Absolvent*innenbefragungen statt, wobei die Themen rückblickende Bewertung des Studiums, Kompetenzerwerb und Anforderungen im Beruf, Berufseinstieg, Bildungs- und Berufsverlauf der Absolvent*innen im Zentrum stehen. Zum Zweiten findet alle zwei Jahre eine Studierendenbefragung statt, bei der

⁵ Projekthomepage: <https://kw.uni-paderborn.de/fach-musik/forschung/bmbf-projekt-zur-foerderung-kultureller-teilhabe>.

immatriulierte Studierende zu Aspekten des Studiums befragt werden, die über einzelne Lehrveranstaltung hinausgehen (vgl. Anlage Studierendenbefragung). Die Ergebnisse beider Befragungen werden für jede Fakultät separat und auf Studiengangsebene dargestellt und den Beteiligten zugänglich gemacht. Zum Dritten werden jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation beinhalten (vgl. Anlage Evaluationsordnung). Jede*r Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung und für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt. Gemäß § 5 Abs. 1 der Evaluationsordnung werden die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert.

Darüber hinaus strebt die Fakultät für Kulturwissenschaften eine Fakultätskultur an, die auf studentischer Beteiligung, Beratung, Transparenz und Mitverantwortung aufbaut (vgl. SB S. 12–15). Wichtige Elemente dafür sind die Beratung und Betreuung auf Ebene der Fakultät (Studienbüro) genauso wie auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. SB S. 13). Weitere Austauschmöglichkeiten über die Studienprogramme bieten die Instituts- und Fachkonferenzen, der Studienbeirat und die jährlichen Gespräche zwischen Dekanen und Fachschaften (vgl. SB S. 13–14). Ebenso werden Akkreditierungen und Reakkreditierungen zum Anlass genommen, bestehende QM-Prozesse zu reflektieren und ggf. anzupassen. Der*die verantwortliche Studiendekan*in und der*die Referent*in für Studium und Lehre führt während jeder (Re)Akkreditierungsphase ein Gespräch mit allen Studierenden des Studiengangs über die Weiterentwicklung und die Verbesserung von Studienstrukturen und Studienbedingungen. Um auch Studierende außerhalb der angebotenen QM-Elemente zu erreichen, werden die gängigen sozialen Netzwerke bedient.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begehung erhielten die Gutachter*innen den Eindruck, dass sich die Fachbereiche Romanistik und Musikwissenschaft durch gut funktionierende Studiengänge und eine enge Betreuung auszeichnen. Die Gutachter*innen sind zuversichtlich, dass die im Antrag skizzierten und bei den bisherigen Studiengängen funktionalen Qualitätsmaßnahmen auch bei dem zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt werden. Insgesamt zeigen sich die Gutachter*innen von der Datenmenge zum Studienalltag und dem kontinuierlichen Monitoring in Paderborn beeindruckt.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren Maßnahmen der internen Evaluationen in beiden Fächern implementiert, wie die Dozierenden und Studierenden berichten. Dazu zählen Feedback-Möglichkeiten, Round Tables und Gruppendiskussionen mit den Studierenden beider Fächer sowie mit der Fachschaft Pop und der Fachschaft Romanistik. Ein- bis zweimal im Semester finden Versammlungen und Gesprächsrunden mit allen Studierenden statt, in denen das Studium reflektiert und kritisiert wird. Zusätzlich dienen die regulär abgehaltenen Sprechstunden der Dozierenden und der Fachschaft dem Austausch und der Diskussion von studienbezogenen

Anliegen. Die offene Gesprächskultur wird auch von den Studierenden gelobt. Sie machen regelmäßig die Erfahrung, dass Daten nicht nur erhoben werden, sondern Feedback auch für Verbesserungsprozesse genutzt wird. Dabei begrüßen sie die gute Mischung aus digitalen, anonymisierten Angeboten und Möglichkeiten zu einem direkten, persönlichen Feedback. Die Studierenden bestätigen, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig nachbesprochen werden und bei Bedarf zusätzliche Gespräche oder Befragungen stattfinden. Als ein Beispiel wurde der deutlich erhöhte Arbeitsaufwand im ersten Onlinesemester genannt. Infolge der studentischen Rückmeldung wurde der Workload angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Paderborn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (vgl. SB S. 8–10). Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 23 Abs. 8 APO. Die konkrete Umsetzung auf der Ebene des Studiengangs obliegt dem Prüfungsausschuss, wobei der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beratend fungieren kann. Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben (Schwangerschaft, Elternschaft und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird in § 23 Abs. 9 APO Rechnung getragen. Hinzu kommt ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot durch die Zentrale Studienberatung, die Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und das FamilienServiceBüro. Darüber hinaus unterstützt die Universität Paderborn in mehreren Projekten gezielt Schülerinnen und Studienanfängerinnen (Girl's Day, Start ins Studium, Talentscouting, etc., vgl. SB S. 9).

An der Universität Paderborn wurde das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender Studies zur Erweiterung und Differenzierung von Geschlechterforschung in Studium, Lehre und Forschung sowie der „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ implementiert.⁶ Von dem Zentrum angestoßen wurden unter anderem die Projekte „Frauen gestalten die Informationsgesellschaft“, „Heterogenität als Chance: Weichen stellen in entscheidenden Phasen des Student-Life-Cycles“ und „Campus OWL – Chancen bei Studienzweifel und Studienausstieg“, um die strukturellen Muster der geschlechtstypischen und/oder bildungsbiographischen Studien- und Berufswahl aufzubrechen.

⁶ Homepage des Zentrums: <https://kw.uni-paderborn.de/gender-studien/>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Gesprächsrunde mit der Fakultätsleitung der Kulturwissenschaften, die nur aus männlichen Vertretern bestand, erhielten die Gutachter*innen den Eindruck, dass Geschlechtergerechtigkeit vor allem als quantitativer Faktor verstanden wird. So wurde bei der Frage nach Best-Practice-Beispielen der Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit lediglich auf den hohen Anteil an weiblichen Professuren verwiesen. Da die beigefügten Unterlagen aber über einen ausführlicheren Maßnahmenkatalog informieren, werden die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit von den Gutachter*innen insgesamt als angemessen wahrgenommen.

Auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs sprechen sich die Programmverantwortlichen dafür aus, die bewährten Maßnahmen anzuwenden und nach Studienbeginn bei Bedarf nachzusteuern. So finden Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Diversity inhaltlich und curricular Eingang in den Studienalltag, denn zu Prof. Thiems Forschungsschwerpunkten zählt der Feminismus in Lateinamerika und Prof. Klingmann ist Experte für Inklusion. Außerdem gibt es im Kreis der Lehrenden zahlreiche weibliche Role Models. Ferner wurde im Gespräch mit den Studierenden von sehr positiven Erfahrungen zum Thema Studieren mit Kind berichtet. Trotzdem motiviert das Gremium die beteiligten Fächer ausdrücklich, proaktiv im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit tätig zu werden. Da es sich um ein inklusives, interkulturelles und interdisziplinäres Studienangebot handelt, sollten konkrete Handlungspotentiale zeitnah erarbeitet werden. Dies liegt nicht nur inhaltlich nah, da Kulturvermittlung von Chancengleichheit lebt, sondern muss auch vor dem Hintergrund von studienorganisatorischen Fragen – z.B. Auslandserfahrung und Projektarbeit – diskutiert werden.

Auch die Maßnahmen zur Chancengleichheit werden von den Gutachter*innen als angemessen wahrgenommen. Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass der Nachteilsausgleich Anwendung findet und individuelle Lösungen (Aussetzen von Fristen, etc.) erarbeitet werden. Wenn gewünscht, übernimmt die Fachschaft die Kommunikation mit den Dozierenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, neben den bewährten Gleichstellungsmaßnahmen spezifische Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf der Ebene des Studienganges in Betracht zu ziehen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kapitel ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bedingt durch die Kontaktbeschränkungen in Folge der Corona-Pandemie wurde auf eine physische Begehung verzichtet. Die Gutachter*innen entschieden sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Julio Mendivil (Ethnomusikologie, Universität Wien)
Prof. Dr. Marco Thomas Bosshard (Spanische Literatur- und Kulturwissenschaft im europäischen Kontext, Universität Flensburg)
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Friederike Wieczorek (Geschäfts- und pädagogische Leitung des Bunker Ulmenwall, Veranstaltungsleitung Shademakers Carnival Club e.V.)
- c) Studierende / Studierender
Sevgi Serap Çiftçi (Musikwissenschaft, Universität zu Köln)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Informationen zur Abschlussquote, zur Notenverteilung und zur Studiendauer vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	25.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	02.07.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, zentrale Verwaltungsmitarbeiter*innen der Universität Paderborn, Funktionsträger*innen der Fachbereiche Musik und Romanistik, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende verwandter Studiengänge (alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auf Grund der virtuellen Vor-Ort-Begehung wurde auf eine Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung verzichtet.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)